

MÜNDLICHE ANFRAGE H-0828/01  
für die Fragestunde während der November-Tagung 2001  
gemäß Artikel 43 der Geschäftsordnung  
von Jean Saint-Josse  
an die Kommission

Betrifft: Natura 2000 - Verfahren der Übermittlung von Gebieten - Verurteilung Frankreichs, Irlands und Deutschlands - Berücksichtigung sozioökonomischer Erwägungen - Änderung

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat die französische Republik (Rechtss. C-220/99), die Bundesrepublik Deutschland (Rechtss. C-71/99) und Irland (Rechtss. C-67/99) wegen der verspäteten und unzulänglichen Übermittlung von Listen von Gebieten verurteilt, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> (Habitatrichtlinie) als von gemeinschaftlicher Bedeutung anerkannt werden können. Diese Staaten haben bei dieser Übermittlungsphase sozioökonomische Erwägungen berücksichtigt. Anhang III der oben genannten Richtlinie beinhaltet jedoch nur wissenschaftliche Kriterien. Irland hat insbesondere den Wunsch geäußert, „...eine breit angelegte Konsultierung der Bevölkerung einzuleiten...“, und wird aufgrund dieser Tatsache vom EuGH verurteilt (Punkt Nr. 32 der oben genannten Entscheidung).

Der Mehrheit der Mitgliedstaaten bereitet es momentan Schwierigkeiten, Listen mit Gebieten unter Außerachtlassung jeglicher sozioökonomischer Erwägungen vorzulegen; als weitere Schwierigkeit stellt sich die künftige Verwaltung der Gebiete dar, wenn die örtliche Bevölkerung aus dem Verfahren zur Vorlage der Listen ausgeklammert wird. Erscheint es vor diesem Hintergrund nicht angebracht, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung den Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zu ändern?

Drängt sich eine diesbezügliche Änderung dieser Anlage nicht auf, um eine Zustimmung der Bevölkerung vor Ort zu den Prinzipien der künftigen Verwaltung zu gewährleisten? Ist die Kommission wirklich um diese Frage bemüht oder wird sie sich, angesichts der vorhersehbaren Schwierigkeiten, letztendlich systematisch auf die Beschlüsse des EuGH verlassen?

Eingang: 15.10.2001  
fr

---

<sup>1</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7